

Freitag, 5. Juli.

Hamburg.**Verkaufszeit für Gemüse und Obst.**

Die Preisprüfungsstelle für das Stadtgebiet schreibt uns:

Aus allen Kreisen der Bevölkerung mehrten sich die Klagen über die Nichtbeachtung der für die Grünwarenhändler vorgeschriebenen Verkaufszeit in der Zeit von 7½ bis 12 Uhr vormittags und 6 bis 8 Uhr nachmittags. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Verkaufszeit ohne Schwierigkeit und unter allen Umständen von den Händlern eingehalten werden kann und muß. Die Einwendungen der Händler, nicht zeitig genug vom Markt zurückzukehren, sind durchaus nicht stichhaltig und lassen nur die Vermutung aufkommen, daß die Rückkehr besonders verzögert wird, um den Verkauf gemäß den bestehenden Vorschriften nicht noch am Abend vornehmen zu brauchen. Verschiedentlich gemachte Nachforschungen haben ergeben, daß die Händler nach Verlassen des Marktes besondere Umwege ausgeführt haben, um ihr Geschäftsort erst kurz vor 8 Uhr zu erreichen. Die Er-

klärungen, den Verkauf am anderen Morgen vornehmen zu wollen, sind in den wenigsten Fällen zur Tatsache geworden; im Gegenteil mußte am folgenden Morgen die Wahrnehmung gemacht werden, daß alles Gemüse bereits abgesetzt war.

Die Preisprüfungsstelle warnt dringend vor einem solchen Treiben und weist darauf hin, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Verkaufszeit die schärfsten Strafbestimmungen Anwendung finden sowie mit Schließung des Geschäfts wegen Unzuverlässigkeit vorgegangen werden muß.

Alles Gemüse und Obst muß ausschließlich während der polizeilich erlaubten Verkaufszeit zum Verkauf gestellt werden. Ein Verbringen von Gemüse in besondere Lagerräume oder in die Wohnräumlichkeiten, um von dort aus unter Ueberschreitung der Höchstpreise an besondere Kundschaft abgegeben zu werden, ist ebenso strafbar wie eine Verkaufsverweigerung von im Laden vorhandenen Beständen. Restlos muß alles Gemüse und Obst an jedermann und in üblichen kleinen Mengen zum Verkauf gebracht werden, wenn nicht eine Bestellung, die sich natürlich nur auf übliche kleine Mengen beziehen darf, auf Grund eines Anschreibebuches, entsprechend der Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts vom 20. Dezember 1917, nachgewiesen wird. Die Eintragungen auf Bestellung müssen außer dem Namen und der Adresse des Käufers noch den Tag des Kaufabschlusses sowie Art und Menge und den Kaufpreis enthalten. Der Aufsichtsdienst der Preisprüfungsstelle ist angewiesen, die Einhaltung dieser Verordnung schärfstens zu überwachen und jede Zuwiderhandlung zur Anzeige zu bringen. Im Interesse der Allgemeinheit kann nur gebeten werden, die Gemüsehändler, die sich der erwähnten Nachenschaften schuldig machen, zur Anzeige zu bringen.